

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A Angebote und Auftragserteilung

- 1 Unsere sämtlichen Lieferungen sind freibleibend. Jeder Auftrag wird mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung (Bestätigungsschreiben) ausschließlich gemäß deren Inhalt verbindlich. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
- 2 Urheberrechte und Eigentum an den von uns erstellen Planungsunterlagen, Modellen usw. verbleiben bei uns.

B Lieferung

- 1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Auslieferung der Waren die die mit Versendung beauftragten Personen, in jedem Falle jedoch mit dem Verlassen unseres Werksgeländes oder Lagers über. Wird der Versand auf Wunsch oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verzögert, so gilt als Gefahrenübergang der Tag der Versandbereitschaft.
- 2 Wir haben erfüllt, wenn wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt oder die Beendigung der ausgeführten Arbeiten mitgeteilt haben. Bei Lieferung auf Abruf gilt – vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Regelungen – als vereinbart, dass der letzte Abruf so rechtzeitig erfolgen muss, dass die Auslieferung des Gesamtauftrages sechs Monate nach Auftragsbestätigung durchgeführt ist. Wir haben erfüllt, wenn wir zu diesem Zeitpunkt die Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3 Bei Ereignissen, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen, (Streik, Rohstoffverknappung, nicht erhaltene Vorlieferungen, usw.) können wir vom Vertrag zurücktreten. Dem Besteller stehen in diesen Fällen Ersatzansprüche nicht zu.
- 4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

C Eigentumsvorbehalt

- 1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und so lange er nicht mit seiner Leistung uns gegenüber im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten.
- 3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit sämtliche ihm aus der Weiterlieferung unserer Waren zustehenden Ansprüche in der Höhe des Werts der von uns gelieferten Ware und/oder erbrachten Leistungen bis zur vollen Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, so lange er seine Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- 4 Kommt der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, die Hausaufgabe der Vorbehaltsware zu verlagern; damit erklären wir nicht den Rücktritt vom Vertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht steht insoweit nicht zu.

D Preise und Zahlungen

- 1 Alle Preise verstehen sich ab Werk unverzollt ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Wir sind berechtigt, bei Lieferungen und Leistungen, die vereinbarungsgemäß in einem Zeitpunkt von länger als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, die am Tage der Auslieferung oder Versandbereitschaft sodann bei uns gültigen Preise zugrunde zu legen.
- 2 Material und Arbeiten, die über den vereinbarten Lieferumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet, und zwar nach den am Liefertage oder am Tage der Versandbereitschaft gültigen Materialpreisen und Montagesätzen. Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen am Ort der Montage zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bestellers; entsprechendes gilt für etwa erforderliche Baugenehmigungsunterlagen und Zeichnungen.
- 3 Werden Schecks und/oder Wechsel entgegengenommen, so geschieht dies ausschließlich erfüllungshalber. Sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Realisierung derartiger Forderungen entstehende Kosten einschließlich Zinsen und Diskontspesen (wir berechnen 3% über den uns in Rechnung gestellten Diskontspesen zuzüglich Mehrwertsteuer) gehen zu Lasten des Bestellers.

- 4 Werden diese Zahlungsbedingungen oder besonders vereinbarte Zahlungsfristen nicht eingehalten, sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4% über den bei unserer Bank zu zahlenden Debetzinsen zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt davon unberührt.
- 5 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Besteller kann nur dann die Aufrechnung erklären, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung seinerseits handelt. Jedwede anderweitige Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nicht zu.
- 6 Werden fällige Zahlungen nicht fristgerecht geleistet oder kommt der Besteller mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu begehren. Im letzteren Falle können wir –vorbehaltlich der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens– ohne Einzelnachweis 25% des Auftragsvolumens als entgangenen Gewinn fordern, es sei denn, der Besteller erbringt den Nachweis, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

E Gewährleistung

- 1 Weist eine von uns gelieferte Ware oder Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, werden wir nach unserer Wahl entweder kostenlos nachbessern oder fehlerhafte Gegenstände ersetzen. Kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erbracht werden, kann der Besteller mindern.
- 2 Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen alle durch Witterung, Verbrauch, Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung bedingten Beeinträchtigungen. Ferner ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn Anlagen mit von uns gelieferten Gegenständen entgegen den technischen Betriebsvorschriften betrieben werden. Dies gilt auch, falls Dritte Arbeiten –gleich welcher Art- an dem beanstandeten Gegenstand und/oder zugehörigen Anlage vorgenommen haben.
- 3 Für Lieferungen und Leistungen, die wir von Dritten bezogen haben oder die Dritte für uns erbringen, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir die uns gegen diese Dritte zustehenden Ansprüche auf Verlangen abtreten. Sollten sich die Ansprüche des Bestellers dem Dritten gegenüber nicht verwirklichen lassen, haften wir entsprechend den Bestimmungen der Absätze E Ziff. 1 u. 2.
- 4 Wird uns die Durchführung von Arbeiten zur Fehlerbeseitigung verweigert und/oder kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht in gehörigem Maße nach, sind wir von der Gewährleistung befreit.
- 5 Mängel müssen nach Feststellung angezeigt werden. Eine solche Anzeige, die schriftlich erfolgen muß, löst nur dann unsere Gewährleistungspflicht aus, wenn sie binnen 1 Woche nach Feststellung bei uns eingegangen ist; dies gilt auch hinsichtlich ihres Umfangs. Lehnen wir eine Mängelrüge als unbegründet ab, können Ansprüche hieraus nur innerhalb eines Monats nach unserer schriftlich erklärten Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Aufgabe unseres Ablehnungsschreibens zur Post.
- 6 Die o. a. Gewährleistung gilt unter der Voraussetzung, dass
 - a) Der Liefergegenstand ausschließlich für den uns bei Auftragserteilung genannten Zweck verwendet wird.
 - b) Der Liefergegenstand nach unseren Bestimmungen sach- und ordnungsgemäß transportiert / eingeeignet / aufgestellt / behandelt und gewartet wird.
 - c) Das nach lit. a) vorgesehene Medium im Liefergegenstand drucklos gelagert oder transportiert wird –ausgenommen, Behälter, Rohre, etc., die ausdrücklich unter Druck Verwendung finden sollen.
 - d) Äußere Einflüsse, wie z. B. Kellerfeuchtigkeit, Hochwasser, Brandeinwirkung etc. allein oder in Zusammenwirken mit der Füllung nicht auf den Liefergegenstand eingewirkt haben.
- 7 Leisten wir Gewähr, so wird dadurch die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen. Die Frist für die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nach VOB Teil B kürzere Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche vereinbart sind. Für den Einsatz von Mangelfolgeschäden gelten ebenfalls die für den Hauptanspruch geltenden kürzeren Verjährungsfristen.

F Herstellbedingungen

- 1 Dem Besteller obliegt es, die Baustelle so einzurichten, dass diese mit LKW befahrbar und der Liefergegenstand ohne weiteren Arbeitsaufwand durch uns an den Einbau-/Aufstellungsort gebracht und dort montiert oder aufgestellt werden kann. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus unseren Merkblättern für die jeweilige Produktgruppe, die –falls sie den Bestellern nicht vorliegen- bei uns anzufordern sind.

- 2 Der Besteller ist insbesondere bei Dienstleistungen, Revisionstätigkeiten und Werterhaltungsarbeiten verpflichtet, uns vor Auftragsausführung die Art der gelagerten Flüssigkeiten bekannt zu geben; unterlässt er dies, haftet er für den dadurch bedingten Schaden, ohne uns wegen eines etwaigen Mitverschuldens in Anspruch nehmen zu können.
- 3 Ergibt sich bei der Durchführung eines erteilten Auftrages, dass aufgrund gesetzlicher, behördlicher etc. Vorschriften zur Sicherheit der Anlage weitere Arbeiten auszuführen sind, so sind diese uns gleichfalls in Auftrag zu geben mit der Maßgabe, dass wir hierfür unsere im Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preise in Ansatz bringen, ohne dass diese in unseren Angebotspreisen für die Lieferung enthalten sein müssen.

G Schadenersatzregelung

- 1 Unsere Haftung für jedwede Schäden, seien es unmittelbare oder mittelbare (Mangelfolgeschäden) ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf dem Fehler zugesicherter Eigenschaften oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Für Hilfspersonen haften wir ebenfalls nur in diesem Umfang. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für gesetzliche wie auch vertragliche (z. B. Verzug, Unmöglichkeit, positive Forderungsverletzung) Ansprüche des Bestellers.

H Schlussbestimmungen

- 1 Abweichungen von Maß und Gewicht der von uns gelieferten Gegenstände sind im Rahmen der Euro-Norm zulässig. Für Berechnungen ist das von uns ermittelte Gewicht (tabellarisches Gewicht) maßgebend.
- 2 Wir sind mit der Aufnahme der Geschäftsbedingungen berechtigt, die Daten des Bestellers, die auch personenbezogene Daten sein können, zu speichern und, soweit erforderlich, zu verarbeiten.
- 3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Bitburg, soweit es sich bei der Bestellung um einen Kaufmann handelt. Auch bei Geschäften mit Auslandsbezug findet stets deutsches Recht Anwendung
- 4 Falls Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: 2001

CHRISTEN & LAUDON GmbH · Kunststoff-Apparatebau · Bitburg-Staffelstein